

# SOFTWARE-NUTZUNGSVERTRAG

zwischen

**maxINtime GmbH,**  
Jakob-Hasslacher-Straße 4, 56070 Koblenz

- nachfolgend „maxINtime“ genannt -

und

dem Kunden der maxINtime GmbH

- nachfolgend „Nutzer“ genannt –

---

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche Überlassung des onlinebasierten Checklisten-Systems „Check de Cuisine“ in dem Leistungspaket [**basierend auf der Vorauswahl des Nutzers einzufügen: BEGINNER/ STANDARD/ PROFESSIONAL/ PREMIUM/ ENTERPRISE**] und gemäß der Leistungsbeschreibung, wie sie sich aus der Leistungspaketübersicht ergibt, und in der jeweils aktuellen und online bereitgestellten Version (nachfolgend: „Software“) während der Laufzeit dieses Vertrages.
- (2) Eine Installation der Software ist nicht erforderlich. Die Software wird über einen Online-Zugang zur Verfügung gestellt, der über einen entsprechenden Zugangscode genutzt werden kann.
- (3) Vertragsgegenstand ist ferner die Überlassung der Dokumentation. Die Dokumentation wird als eine Online-Hilfe(Wiki) zur Verfügung gestellt, die es erlaubt, Erläuterungen zu den Funktionalitäten während des Betriebs der Software abzurufen und auszudrucken.



## § 2 Vertragsschluss

- (1) Der Nutzer gibt das Angebot auf Abschluss dieses Vertrages durch elektronische Übermittlung an maxINtime ab. Die unverzüglich von maxINtime per E-Mail übermittelte Bestellbestätigung stellt keine Annahme dar, sondern informiert den Nutzer nur über den Zugang der Bestellung.
- (2) Die Annahme des Angebots des Nutzers auf Abschluss dieses Vertrages wird von maxINtime durch Übersendung der Zugangsdaten gemäß § 3 (2) angenommen.

## § 3 Softwareüberlassung

- (1) maxINtime räumt dem Nutzer das nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare und nicht-unterlizenzierbare Nutzungsrecht an der Software zum bestimmungsgemäßen Gebrauch in dem durch die Wahl des Leistungspakets bestimmten Umfang für die Laufzeit dieses Vertrages ein.
- (2) Die Software wird dem Nutzer in der von maxINtime vorgehaltenen Serverumgebung in einer Private Cloud zur Nutzung bereitgehalten, ohne dass der Nutzer die Software auf sein System herunterladen und installieren muss. Der Nutzer erhält Zugriff auf die Software, indem maxINtime den Zugang freischaltet und dem Nutzer die Zugangsdaten bestehend aus einem Benutzerkennwort und einem Passwort mitteilt.
- (3) maxINtime wird ferner die Erstanpassung der Software gemäß den für das jeweilige Leistungspaket standardisiert vorgehaltenen Check- und Prüfpunkten vornehmen. Eine nachträgliche Anpassung erfolgt kostenpflichtig und ist zwischen den Parteien gesondert zu vereinbaren.

## § 4 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Softwarenutzungsvertrag wird für eine Laufzeit von 24 Monaten geschlossen (Grundlaufzeit). Wird der Vertrag nicht spätestens im 20. Monat der Grundlaufzeit zum Ende der Grundlaufzeit gekündigt, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit.
- (2) Wird dem Nutzer die Software für einen Testzeitraum i.S.d. § 5 (2) zur Verfügung gestellt, so kann der Nutzer den Vertrag jederzeit vor Ablauf des Testzeitraums kündigen. Kündigt der Nutzer den Vertrag innerhalb des Testzeitraums nicht, beginnt die Grundlaufzeit gemäß § 4 (1) nach Ablauf des Testzeitraums an zu laufen, sofern der Nutzer bis zum Ablauf des Testzeitraums ein Zahlungsmittel wählt und seine Kontakt- und Zahlungsdaten vollständig und richtig an maxINtime



übermittelt. Werden die Kontakt- und Zahlungsdaten indes nicht vollständig und richtig an maxINtime übermittelt, so gilt der Vertrag als gekündigt.

- (3) Soweit der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert wurde, kann der Vertrag von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende des entsprechenden Leistungszeitraums i.S.d. § 5 (3) gekündigt werden.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
  - wenn der Kunde mit der Zahlung der in § 5 geregelten Vergütung in Verzug gerät;
  - wenn sich die vom Nutzer angegebenen Kontaktdaten und Zahlungsmittel entweder als unrichtig oder ungültig erweisen.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Textform.

## § 5 Vergütung und Preisanpassung

- (1) Der Nutzer zahlt für die Überlassung der Software eine einmalige Einrichtungsgebühr sowie die vereinbarte monatliche Vergütung, wie sie sich aus dem gewählten Leistungspaket ergibt.
- (2) Wird dem Nutzer die Möglichkeit eingeräumt, die Software für einen Zeitraum von 14 Tagen als kostenlose Testversion zu nutzen (Testzeitraum), schuldet der Nutzer für diesen Zeitraum keine Vergütung.
- (3) Die Vergütung wird quartalsweise gezahlt und ist im Voraus spätestens bis zum dritten Werktag des jeweiligen Leistungszeitraumes zu entrichten. Der **Leistungszeitraum** beginnt mit Abschluss des Vertrages oder, sofern § 4 (2) einschlägig ist, mit Ablauf des Testzeitraums. Der Leistungszeitraum endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des nachfolgenden Monats, welcher dem Tage vorgeht, der durch seine Zahl den Anfangstag des Leistungszeitraums entspricht. Nach Wahl des Nutzers kann die Vergütung auch jährlich im Voraus, also für die Periode von zwölf Leistungszeiträumen (**Jahresperiode**), entrichtet werden. Sie ist sodann bis zum dritten Werktag des ersten Leistungszeitraums der Jahresperiode zu zahlen.
- (4) maxINtime ist berechtigt, dem Nutzer den Zugriff auf die Software zu sperren, wenn dieser mit der Zahlung der Einrichtungsgebühr oder der monatlichen Vergütung mindestens fünf (5) Werktage in Verzug ist. Der Zugriff wird dem Nutzer wieder gewährt, nachdem die noch offene Zahlungsverpflichtung vollständig ausgeglichen wurde.



- (5) Erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten ist maxINtime berechtigt, die Vergütung nach § 4 Abs. 1 des Softwarenutzungsvertrages nach billigem Ermessen zu erhöhen, wobei die Erhöhung nicht mehr als 20 % der vorherigen Vergütung betragen darf. Mindestens drei Monate bevor die erhöhte Vergütung erstmals fällig wird, ist der Nutzer über die Erhöhung der Vergütung in Textform zu informieren. Zwischen jeder Erhöhung der Vergütung liegen mindestens 12 Monate.
- (6) Erhöht maxINtime die Vergütung gemäß § 4 (5), so kann der Nutzer den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zum Ende des Leistungszeitraum kündigen, welcher dem Leistungszeitraum vorgeht, für den die erhöhte Vergütung erstmals fällig wird.
- (7) Wird dem Nutzer gemäß § 4 (2) die Möglichkeit eingeräumt, die Software als kostenlose Testversion zu nutzen, so werden die einmalige Einrichtungsgebühr sowie die monatliche Vergütung mit Ablauf des Testzeitraums fällig, sofern der Vertrag nach Ablauf des Testzeitraums fortbesteht.

#### **§ 6 Änderung des gewählten Leistungspaktes**

- (1) Der Nutzer kann seine Wahl des jeweiligen Leistungspaktes während der Vertragslaufzeit und ohne Berücksichtigung der Kündigungsfristen nach § 4 anpassen, sofern auf das neu gewählte Leistungspaket eine höhere monatliche Vergütung entfällt. Das neu gewählte Leistungspaket wird unverzüglich freigeschaltet.
- (2) Sofern die Änderung des gewählten Leistungspaktes innerhalb eines laufenden Leistungszeitraums vorgenommen wird, so wird die Differenz zwischen der neuen monatlichen Vergütung sowie der vorherigen monatlichen Vergütung anteilig nach Tagen für diesen ersten Leistungszeitraum berechnet. Dieser Differenzbetrag ist binnen drei Werktagen nach Rechnungstellung zu bezahlen.
- (3) Der § 6 (2) gilt auch, wenn der Nutzer die Möglichkeit gewählt hat, die Vergütung im Voraus für eine Jahresperiode zu bezahlen. In diesem Fall gilt ferner, dass auch für die weiteren Leistungszeiträume der Jahresperiode die Differenz zwischen der neuen monatlichen Vergütung sowie der vorherigen Vergütung binnen drei Werktagen nach Rechnungstellung zu bezahlen ist.

#### **§7 Sonstiges**

Im Übrigen gelten die von maxINtime gestellten Nutzungsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, die Bestandteil dieses Vertrages sind.

